



Informationen zum Jugendschutz

Wir sind Mitglied im
Narrenfreundschaftsring Zollern-Alb

Stand: November 2012

Gemäß dem seit 01. April 2003 inkraftgetretenen Jugendschutzgesetzes gibt es die Möglichkeit, eine „erziehungsbeauftragte Person“ für die Begleitung von Kindern und Jugendlichen festzulegen. Zeitliche Begrenzungen, z.B. für den Besuch von Tanzveranstaltungen oder Gaststätten, sind durch diese Regelung für Kinder und Jugendliche unter 16 bzw. 18 Jahren aufgehoben.

Veranstaltungen, die der künstlerische Betätigung oder der Brauchtumpflege gewidmet sind, dürfen grundsätzlich von Kindern bis 16 Jahren bis 22 Uhr und von Jugendlichen unter 18 Jahren bis 24 Uhr besucht werden.

In Begleitung einer „erziehungsbeauftragten Person“, die volljährig sein muss, sind die Uhrzeitbegrenzungen aufgehoben. Als Erziehungsbeauftragter können beispielsweise Verwandte oder Freunde der Eltern gewählt werden.

Das Formular zur Erteilung eines Erziehungsauftrages muss in doppelter Ausfertigung vollständig ausgefüllt sein. Ein Formular ist am Bus vor der Veranstaltung bei einem der Narrenräte abzugeben. Das zweite Exemplar ist vom Kind bzw. vom Jugendlichen mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. ACHTUNG! Bei einer Kontrolle müssen sich das Kind bzw. der Jugendliche und dessen Erziehungsberechtigter bzw. Erziehungsbeauftragter durch ein offizielles Dokument ausweisen können!

*Die Vorstände der Narrenzunft
„Rutsch nom“ Dormettingen e.V.*